

Gastspielvertrag

Gastspielvertrag

Zwischen

Und der **FROGS** - PARTYBAND

Telefon:

Telefon: **06305/5603**

(nachstehend „Veranstalter“, genannt)

vertreten durch: **Hans Pallaske**
(nachstehend „Künstler“, genannt)

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

§ 1 Ort, Datum, Uhrzeiten

Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für ein Gastspiel am _____ anlässlich _____ . Der Veranstaltungsort ist _____ mit der Anschrift _____ und einem maximalen Fassungsvermögen von _____ Personen. Die vereinbarte Spielzeit beträgt ca. 5 Stunden inklusive 4 Pausen und ist von ca. _____ Uhr bis _____ Uhr festgelegt. Der Bühnenaufbau ist möglich ab _____ Uhr bis _____ Uhr.

§ 2 Gage, Zahlung, Eintritt

Der Veranstalter zahlt für das Gastspiel ein Honorar von _____ EUR inklusive _____ % Mehrwertsteuer (in Worten: _____ EUR). Die Gage wird per Barzahlung nach dem Konzert an Hans Pallaske ausgezahlt. Jede Art von Schecks oder Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Der Eintrittspreis beträgt maximal 10,00 EUR. Höhere Eintrittspreise müssen mit dem Künstler abgesprochen werden. Dem Künstler werden 10 Stück Freikarten/Gästelistenplätze für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

§ 3 sonstige Kosten, Gebühren

Die Kosten für Beschallung und Licht sowie die Personalkosten trägt der Künstler. Werbekosten, GEMA und andere anfallende Gebühren und Steuern trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. GEMA-Listen u.ä. sind dem Künstler nach der Veranstaltung zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben.

Dem Veranstalter werden bei Bedarf (_____) Plakate des Künstlers kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Plakate sind zum Stückpreis von EUR 2,00 beim Künstler erhältlich und werden unfrei zugesandt oder können abgeholt werden.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt dem Künstler an dem in §1 genannten Tag eine fertige Spielstätte zur Verfügung. Die in diesem Vertrag enthaltene Bühnenanweisung muss vom Veranstalter unbedingt eingehalten werden.

§ 5 Pflichten des Künstlers

Der Künstler sichert an dem in §1 genannten Tag ein pünktliches Erscheinen zu der vereinbarten Zeit zu. Ist ein pünktliches Erscheinen nicht möglich, ist der Künstler verpflichtet, sich zumindest rechtzeitig am Veranstaltungsort einzufinden. Der Künstler ist verpflichtet, die vereinbarte Spielzeit unabhängig von der Zuschauerzahl einzuhalten.

§ 6 Rechte des Künstlers

Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Es liegt ferner im Ermessen des Künstlers, ob die künstlerische bzw. musikalische Qualität bei einer personellen Reduzierung oder Umbesetzung gewährleistet ist und der Auftritt in einem solchen Fall stattfinden kann.

§ 7 Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung

Bei Abbruch der Veranstaltung durch den Veranstalter ist der volle Brutto-Betrag zu zahlen. Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung des in §1 genannten Gastspiels führt, zahlt der schuldhafteste Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage. Im Falle höherer Gewalt entfällt diese (Nachweispflicht!).

Sollte ein Eintreffen des Künstlers aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird der Künstler von seiner Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit (Nachweispflicht!).

§ 8 Aufzeichnung des Gastspiels

Ohne vorherige Genehmigung des Künstlers darf die gesamte Darbietung des Künstlers auf keinerlei mechanischen oder elektronischen Bild- oder Tonträger aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur dem Künstler zu.

§ 9 Personen- und Sachschäden, Diebstahl

Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle im Zeitraum von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der in §1 genannten Veranstaltung haftet der Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.

Schäden, die durch den Künstler verursacht worden sind, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

§ 10 weitere Programmpunkte

Treten bei der in §1 genannten Veranstaltung weitere Künstler auf oder sind weitere Programmpunkte geplant, so hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluss dem Künstler mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit dem Künstler abzustimmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart werden sollte. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind diesem Vertrag als „Anlage“, beigefügt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig. Die beigefügte Bühnenanweisung ist fester Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13 Sonstiges

Die Arbeitsweise des Künstlers ist dem Veranstalter bekannt und wird akzeptiert.

Der Veranstalter versichert, dass dem Gastspiel keine Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Es gelten die umseitig aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dieser Vertrag muss spätestens 10 Tage nach untenstehendem Unterzeichnungsdatum unterschrieben an den Künstler zurückgesandt werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich der Künstler vor, den in §1 genannten Termin anderweitig zu vergeben. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.

Dieser Vertrag wird nicht durch das Zurücksenden per Fax rechtswirksam. Es ist unbedingt erforderlich, diesen Vertrag auf dem Postwege zurückzusenden!

Zwei Wochen vor Auftrittsdatum sendet der Veranstalter dem Künstler eine detaillierte Wegbeschreibung an die oben genannte Adresse und alle eventuell erforderlichen Einlass- und Durchfahrtsbescheinigungen, sowie Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Homburg. Auf diesen Vertrag findet das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht Anwendung. Veranstalter und Künstler bestätigen mit ihrer Unterschrift Verständnis, Anerkennung und Gültigkeit dieses Vertrages (bestehend aus 13 Paragraphen, abgefasst auf 2 Seiten), sowie der beigefügten Bühnenanweisung (abgefasst auf 1 Seite). Außerdem bestätigen beide Parteien, dass sie geschäftsfähig und in der Lage sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

Datum, Unterschrift Künstler

Datum, Unterschrift Veranstalter